



Vaterschaftsanerkennung

1. Anerkennung nach deutschem Recht

Eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht ist möglich,

- wenn das Kind, zu dem die Vaterschaft anerkannt werden soll, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat das Kind dort, wo es seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat, also dort, wo es wirklich lebt, unabhängig vom melderechtlichen Wohnsitz der Eltern) oder
- wenn der anerkennende Mann deutscher Staatsangehöriger ist (auch wenn er außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt) oder
- wenn der anerkennende Mann staatenlos, Asylberechtigter oder internationaler Flüchtling im Sinne von Artikel 12 der Genfer Flüchtlingskonvention ist und er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

1.1 Betroffene Kinder

Die Vaterschaft kann nur zu solchen Kindern anerkannt werden, die aus rechtlicher Sicht noch keinen Vater haben. Dies ist in der Regel der Fall bei Kindern, deren Mutter bei Geburt nicht verheiratet war und zu denen die Vaterschaft nicht zuvor von einem anderen Mann anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.

Hat das Kind den (ehemaligen) Ehemann der Mutter als rechtlichen Vater, so kann nach deutschem Recht die Vaterschaft auch zu diesem Kind ausnahmsweise anerkannt werden, wenn vor Geburt des Kindes schon ein Scheidungsantrag für die Ehe der Mutter bei Gericht eingereicht wurde. Allerdings muss in diesem Fall die Anerkennung innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Scheidung erfolgen.

1.2 Erklärung des Vaters

Der Vater des Kindes kann die Vaterschaft nur selbst anerkennen. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig. Die Erklärung des Vaters muss öffentlich beurkundet werden. Die deutsche Botschaft in Athen ist befugt, Vaterschaftsanerkennungen zur Beurkundung aufzunehmen, sofern sich die Vaterschaft nach deutschem Recht richtet (s. oben unter 1).

1.3 Zustimmungen zur Vaterschaftsanerkennung

Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung persönlich zustimmen.

Die Anerkennung bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insofern die elterliche Sorge nicht zusteht, d.h. wenn sie nicht berechtigt ist, ihr Kind zu vertreten (dies ist nach deutschem Sorgerecht z.B. der Fall, wenn das Kind volljährig oder die Mutter noch minderjährig ist oder wenn der Mutter die elterliche Sorge entzogen wurde). Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann dabei nur der gesetzliche Vertreter des Kindes der Anerkennung zustimmen. Ein zwischen 14 und 18 Jahre altes Kind kann nur selbst zustimmen, es bedarf dazu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Weitere Zustimmungserfordernisse können sich in Sonderfällen aus dem deutschen Recht oder aus dem Recht des Staates, dem das Kind angehört, ergeben.

Alle zur Rechtswirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung erforderlichen Zustimmungen bedürfen der öffentlich beurkundeten Form.

Sie können durch die deutsche Botschaft in Athen beurkundet werden, wenn sich die Vaterschaft nach deutschem Recht richtet (s. oben).

1.4 Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung / Widerruf

Die Anerkennung der Vaterschaft ist wirksam, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen entspricht. Unwirksam ist eine Anerkennung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung. Die vor der Geburt des Kindes durchgeführte Anerkennung kann erst mit der Geburt des Kindes wirksam werden. Die Anerkennung der Vaterschaft zum Kind einer verheirateten Mutter (s. oben unter 1.1) wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils für die Ehe der Mutter wirksam.

Ist die Anerkennung ein Jahr nach ihrer Beurkundung noch nicht wirksam geworden (z.B. wegen fehlender Zustimmung der Kindesmutter), kann der Mann sie widerrufen.

1.5 Rechtsfolgen

Verwandtschaft mit dem Vater

Durch die Anerkennung treten nach deutschem Recht verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit entsprechenden unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

Elterliche Sorge

Für die elterliche Sorge gilt aus deutscher Sicht das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Deutsches Sorgerecht ist daher anwendbar, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Im deutschen Sorgerecht hat das Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die elterliche Sorge, d.h. in der Regel hat die Mutter weiterhin die alleinige elterliche Sorge. Nachdem die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist,

können die Eltern jedoch erklären, gemeinsam die elterliche Sorge übernehmen zu wollen. Diese sog. Sorgeerklärungen können in der deutschen Botschaft beurkundet werden, ggfs. gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung. Gemeinsame elterliche Sorge erhalten die Kindeseltern zudem automatisch, wenn sie einander heiraten.

Staatsangehörigkeit des Kindes

Ist der Vater deutscher Staatsangehöriger, so ist ein nach dem 30.06.1993 geborenes Kind von Geburt an Deutscher, wenn die Vaterschaft wirksam anerkannt worden ist.

Außerdem erwirbt ein nach dem 31.12.1999 in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der ausländische Vater bei Geburt des Kindes seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und in der Bundesrepublik Deutschland ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Name des Kindes

Ein deutsches Kind behält zunächst den Familiennamen, den es mit seiner Geburt erworben hat (dies wird in der Regel der Familienname der Mutter sein). Die allein sorgeberechtigte Mutter kann dem Kind nun jedoch mit Zustimmung des Vaters dessen Namen erteilen.

Für ein ausländisches Kind, das infolge der Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, wird deutsches Namensrecht maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass sich der Name des Kindes ändert.

2. Anerkennung nach ausländischem Recht

Wird die Vaterschaft zu einem Kind nach ausländischem Recht anerkannt (aus deutscher Sicht möglich, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn der Vater ausländischer Staatsangehöriger ist), so sind die Anerkennungsvorschriften dieses Rechts zu erfüllen.

Über die Voraussetzungen und die Wirkungen einer Anerkennung der Vaterschaft im jeweiligen Recht sollten sich die Beteiligten bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des betroffenen Landes beraten lassen.

Besitzt das Kind nicht bzw. nicht ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Staates, nach dessen Recht die Anerkennung erfolgt, so sind für eine in Deutschland wirksame Vaterschaftsanerkennung zusätzlich die Zustimmungserfordernisse zu erfüllen, die im Recht des Staates existieren, dem das Kind angehört.

3. Vorzulegende Unterlagen, Urkunden und Nachweise:

Bitte senden Sie vorab alle Unterlagen in Fotokopie oder als Scan zur Vorbereitung der Vaterschaftsanerkennung mit Angabe einer Telefon-Nr. und e-mail-Adresse an die Botschaft. (Fax: 00-30-210-7285-334, e-mail: rk-11@athe.auswaertiges-amt.de).

Die Originale müssen bei der Beurkundung vorgelegt werden.

Bitte teilen Sie auch mit, ob gleichzeitig eine Sorgerechtsklärung abgegeben werden soll.

Die Botschaft wird sich zwecks Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Reisepässe / Personalausweise des Anerkennenden (des Vaters) und der Kindesmutter
- Geburtsurkunde des Kindes und Übersetzung oder
- bei Anerkennung vor Geburt: ärztliche Bescheinigung über voraussichtlichen Geburtstermin
- Angabe der Meldeanschriften des Anerkennenden und der Kindesmutter, in Deutschland und/oder Ausland und Angabe des empfangenden Standesamts in Deutschland
- Angabe zu Familienstand der Kindesmutter und des Anerkennenden zum Zeitpunkt der Geburt